Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 16 (1943)

Heft: 2

Rubrik: Unterkunftsentschädigungen während des Aktivdienstes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulen und Kurse im Jahr 1943

Nach dem auf Jahresanfang herausgegebenen Schultableau finden im Jahr 1943 für Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs folgende Kurse statt:

a) Taktisch-technische Kurse

I. Für Oblt. der Vpf.-Trp. und des Quartiermeisterdienstes vom 5.—24. Juli.
II. Für Hauptleute der Vpf.-Trp. des Kommissariats- und Quartiermeisterdienstes vom 9.—28. August.

b) Spezialkurs für Quartiermeister der Landwehr

Vom 15. März—23. April.

c) Offiziersschulen

Für Offiziersschüler der Verpflegungstruppe:
I a. Vom 18. Januar—20. März.
I b. Vom 13. September—13. November.
Für Offiziersschüler des Quartiermeisterdienstes:
II. Vom 26. April—26. Juni.

d) Fourierschulen

I. Vom 4. Januar—6. Februar.
II. Vom 8. Februar—13. März.
III. Vom 9. August—11. September.
IV. Vom 4. Oktober—6. November.
V. Vom 15. November—18. Dezember.

Sämtliche italienischsprechenden Unteroffiziere werden in die Fourierschule V aufgeboten.

e) Fachkurse für Küchenchefs

I. Vom 11. Januar—6. Februar.
II. Vom 15. Januar—13. März.
III. Vom 15. März—10. April.
IV. Vom 12. April—8. Mai.
V. Vom 10. Mai—5. Juni.
VI. Vom 16. August—11. September.
VII. Vom 11. Oktober—6. November.
VIII. Vom 22. November—18. Dezember.

Die italienischsprechenden Gefreiten und Soldaten werden in die Kurse I und II aufgeboten.

Alle Schulen und Kurse finden in Thun statt, mit Ausnahme der taktisch-technischen Kurse, für die die Waffenplätze später bestimmt werden.

Unterkunftsentschädigungen während des Aktivdienstes

Wie der Tagespresse kürzlich entnommen werden konnte, hat der Bundesrat die Entschädigungen für die Unterkunft der Truppen während des Aktivdienstes, wie sie in der Ziff. 96 der I. V. A. 41 festgelegt sind, teilweise erhöht, so vor allem die Entschädigungen für Offizierszimmer und für die Zimmer der Angehörigen des F. H. D. Im Durchschnitt beträgt die Erhöhung 20%. Einzelheiten sind uns bei Redaktionsschluss leider noch nicht bekannt.

Bei dieser Gelegenheit ist auch die uns allen bekannte Vorschrift, wonach sich Offiziere einen Soldabzug auch dann gefallen lassen mussten, wenn sie nicht

in Betten, sondern z. B. in Zelten oder Sennhütten übernachteten, beseitigt worden. Der Abzug muss also künftig nur noch für Quartiere in Kasernen, Hotels, Gaststätten oder bei Privaten gemacht werden.

Die neuen Vorschriften, die wir wohl in der demnächst erscheinenden I. V. A. 43 finden werden, haben Gültigkeit vom 1. März 1943 an.

Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen

Von einem Leser des „Fourier“ sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Bestimmungen über die Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen in der Praxis nicht überall einheitlich ausgelegt werden. So werden diese Entschädigungen z. B. pro Soldtag, statt pro Nacht verrechnet. Während kurzen Urlauben werden die Vergütungen teilweise nicht gewährt, weil der ganze Abschnitt 4 von Ziffer 96 I. V. A. 41 mit „Offiziere“ überschrieben ist. Schliesslich bestehen Unklarheiten darüber, ob Fouriergehilfen, die nicht Unteroffiziere sind, Anrecht auf Zimmervergütung haben oder nicht.

Der Herr Oberkriegskommissär hat uns auf Anfrage hin in verdankenswerter Weise folgende eindeutige Antwort zu diesen Fragen erteilt, die einen weiteren Leserkreis interessieren dürften:

Zimmervergütung an Unteroffiziere:

Die Entschädigung für die Benützung von Kantonnementen und Stallungen, sowie für die Unterbringung von Of., Uof. und Angehörige des F. H. D. in Zimmern werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941, Art. 15, 17, 18 und 19 pro Nacht ausbezahlt.

Hinsichtlich der Entschädigung für die Zimmer von Beurlaubten wird auf die Ziffer 96/4e der I. V. A. 41 verwiesen, welche auch für Unteroffiziere gilt.

Zimmervergütung an Fouriergehilfen:

Die Fouriergehilfen werden hinsichtlich der Unterkunft ihrem Grade entsprechend behandelt. — Wenn Fouriergehilfen unter eigener Verantwortung den Fourierdienst einer Einheit besorgen, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sie nach Ziff. 96/1b oder Ziff. 96/3b der I. V. A. 41 untergebracht werden.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Hptm. F. König: Die Ausbildung in der Kompagnie. Wegleitung für die Ausbildung in der Einheit aller Waffen unter besonderer Berücksichtigung der Kampfkompagnie. Verlagshaus Schulthess & Co. AG., Zürich. Preis: kartoniert Fr. 4.80.

Mit seiner Schrift will der Verfasser vor allem dem jungen Einheitskommandanten, aber auch dem Zugführer mit praktischen Ratschlägen an die Hand gehen. Er behandelt vorerst die allgemeinen Grundsätze für die Ausbildung, um dann überzugehen zur speziellen Ausbildung, der Einzel- und Detailausbildung, dem